



# OVERFREUNDE HAMBURG

Auf Grundlage des § 22 Abs. 7 der Satzung beschließt der Vorstand auf seiner Sitzung vom 1. Oktober 2009 folgende

## Bootshausordnung (vom 1.10.2009)

1. Das Bootshaus und das Vereinsgelände am Isekai stehen grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Vereinsveranstaltungen haben Vorrang vor privater Nutzung.
2. Aktive Mitglieder können nach 6-monatiger Mitgliedschaft einen Bootshaus Schlüssel gegen ein Pfand in Höhe von zur Zeit EUR 25,00 bei dem Bootshauswart bekommen. Der Schlüssel dient nur zum persönlichen Gebrauch durch den Empfänger. Die Weitergabe des Schlüssels an andere Familienmitglieder (selbst dann, wenn diese Mitglied sind) und an andere Personen sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln ist nicht gestattet und kann zum Einzug des Schlüssels und/oder zum Ausschluss aus dem Verein führen. Über Ausnahmen kann jedes Vorstandsmitglied entscheiden. Der Bootshaus Schlüssel ist nach Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert an den Bootshauswart gegen Erstattung des Pfandes zurück zu geben.
3. Die Nutzung des Bootshauses und des Vereinsgeländes für private Zwecke ist für Vereinsmitglieder möglich, solange keine Vereinsveranstaltungen oder vorher angemeldete Veranstaltungen anderer Mitglieder entgegen stehen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem dazu abzuschließenden Nutzungsvertrag mit dem Verein. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke ist nicht möglich.  
  
Die Vereinsboote sind deutlich mit der Aufschrift „OH-BOOT“ gekennzeichnet. Mitglieder dürfen diese Boote nur nach Eintragung in den im Bootshaus ausliegenden Kalender nutzen. Vereinsveranstaltungen sind vorrangig, eine Reservierung ist für diese Zeiten nicht möglich. Die gewerbliche Nutzung des Vereinsmaterials ist nicht gestattet.
4. Das Bootshaus und das Vereinsgelände dienen der Sportausübung und der Erholung. Die Mitglieder sind daher zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur pfleglichen Behandlung des Geländes und des Vereinsmaterials verpflichtet.  
  
Auf dem Bootsdeck und in den Gebäuden herrscht Rauchverbot.
5. Über festgestellte oder selbst verursachte Beschädigungen an dem Vereinseigentum ist der Bootshauswart schnellstmöglich zu informieren. Diese Information kann direkt oder über den Einwurf einer Mitteilung in den Vorstandsbriefkasten erfolgen.
6. Beim Verlassen des Bootshauses – gleich ob zu Lande oder zu Wasser – ist zu kontrollieren, ob alle Türen und Fenster verschlossen sind. Gleichfalls ist zu kontrollieren, ob alle elektrischen Geräte und die Heizkörper im Aufenthaltsraum ausgeschaltet sind.
7. Diese Bootshausordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.  
Gleichzeitig setzt sie bestehende Bootshausordnungen außer Kraft.